

BGer 1C 387/2019 vom 29. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_387_2019

FR: TF 1C 387/2019 du 29 juillet 2019

IT: TF 1C 387/2019 del 29 luglio 2019

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien; Beschlagnahme von Vermögenswerten | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1.1

Mit dem angefochtenen Entscheid bleibt es bei der Aufrechterhaltung der Kontosperrung. Er schliesst das Rechtshilfeverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid. Gemäss Art. 93 Abs. 2 BGG sind auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen Vor- und Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Vorbehalten bleiben Beschwerden unter anderem über die Beschlagnahme von Vermögenswerten, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind. Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die Variante nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt hier ausser Betracht. Nach der Rechtsprechung ist bei einer rechtshilfeweisen Beschlagnahme kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG anzunehmen, es sei denn, der Beschwerdeführer vermöge das Gegenteil darzutun (Urteil 1C_152/2018 vom 18. Juni 2018 E. 1.2). Die Beschwerdeführerinnen legen nicht dar, weshalb ihnen aufgrund der Kontosperrung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG drohen soll. Schon deshalb kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 1.2

Im Übrigen hätte im Lichte der insoweit restriktiven Praxis (BGE 145 IV 99 E. 1.2 S. 104 f.) auch kein besonders bedeutender Fall im Sinne von Art. 84 BGG angenommen werden können. Die Erwägungen der Vorinstanz, auf welche gemäss Art. 109 Abs. 3 BGG verwiesen werden kann, lassen keine Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze erkennen. Eine aussergewöhnliche Tragweite kommt der Angelegenheit nicht zu.

E. 2

Die Beschwerde ist deshalb unzulässig. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführerinnen die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.